

Studien- und Prüfungsordnung **für das Zusatz- und Ergänzungsstudium Deutsch als Fremdsprache**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 686), am 22. April 1998 die folgende Ordnung für das Zusatz- und Ergänzungsstudium *Deutsch als Fremdsprache* erlassen:¹

§ 1 Ziel des Studiums

Das Studienangebot dient der zusätzlichen wissenschafts- und berufsorientierten Qualifikation und vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten in den Grundlagen des Deutschen als Fremdsprache. Es bietet keine arbeitsplatzbezogene Weiterbildung im engeren Sinne, kann aber auf eine Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung bzw. im nichtschulischen Bereich „Deutsch für Ausländerinnen und Ausländer“ vorbereiten.

§ 2 Adressatinnen und Adressaten

Dieses Studienangebot wendet sich an Interessierte, die mindestens ein philologisches Fach im Hauptstudium belegt bzw. abgeschlossen haben. Ausgeschlossen sind Studierende, die einen Studiengang mit dem Schwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ studieren bzw. studiert haben.

§ 3 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für das Zusatz- und Ergänzungsstudium „Deutsch als Fremdsprache“ mit Zertifikatsabschluß an der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie regelt Zulassungsvoraussetzungen, Organisation, Inhalt, Struktur, Prüfungsanforderungen und Abschluß dieser Studiengänge.

I. Studienanforderungen

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Zusatzstudium setzt den Abschluß eines grundständigen Studiums in einem philologischen Fach voraus.

Das Ergänzungsstudium setzt den Abschluß des Grundstudiums in einem philologischen Fach voraus. Es kann bereits während des Hauptstudiums begonnen, die Abschlußprüfung im Ergänzungsstudium aber erst nach Abschluß des grundständigen Studiums abgelegt werden.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischen Hochschulabschlüssen können zugelassen werden, wenn diese Abschlüsse den unter Absatz (1) genannten gleichgestellt sind.

(3) Studierende, deren grundständiges Studium keine Anteile in germanistischer Linguistik enthält, müssen bis zur Zulassung zur Abschlußprüfung im Zusatz- und Ergänzungsstudium germanistische Studienleistungen im Umfang von 14 SWS erbringen (vgl. § 10 Absatz (3)).

§ 5 Studienbeginn

Das Zusatz- und Ergänzungsstudium DaF kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Studienfachberatung

Das Studium beginnt mit einer obligatorischen Studienfachberatung, die über Inhalt und Anforderungen informiert und die bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung nachzuweisen ist.

¹Diese Ordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 15. Mai 1998 bestätigt.

§ 7 Studiendauer und Studienumfang

Das Studium erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs beträgt 20 SWS. Für Studierende, deren grundständiges Studium keine Anteile in germanistischer Linguistik enthält, erhöht er sich auf 34 SWS. Der zusätzliche zeitliche Umfang der alternativen Praktikumsformen entspricht den Angaben in § 9 Absatz (2).

§ 8 Ausbildungsbereiche

Das Zusatz- und Ergänzungsstudium „Deutsch als Fremdsprache“ konzentriert sich auf die theoretischen Erklärungsmodelle für das Deutsche als Fremdsprache sowie auf Aspekte des Erwerbs und der Vermittlung von DaF. Die Ausbildung ist zugleich wissenschaftsbasiert und berufsbezogen, die wissenschaftlichen Grundlagen werden in ihrer Bedeutung für die Unterrichtspraxis vermittelt. Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung sind: Linguistische und lernpsychologische Grundlagen des Fremd- und Zweitspracherwerbs, Sprachbetrachtung unter kontrastivem Aspekt, Didaktik des Deutschen als Fremdsprache sowie ein Unterrichtspraktikum „Deutsch als Fremdsprache“.

§ 9 Studieninhalte

(1) Die Lehrveranstaltungen im Zusatz- und Ergänzungsstudium umfassen die folgenden Teilgebiete:

- **Teilgebiet I:** Linguistische Grundlagen des „Deutsch als Fremdsprache“-Unterrichts, Sprachtypologie und Kontrastive Linguistik;
- **Teilgebiet II:** Sprachlern- und -lehrforschung;
- **Teilgebiet III:** Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache.

(2) Das Studium umfaßt ein Praktikum, das – nach Wahl der Studierenden – in drei alternativen Formen durchgeführt werden kann:

- Teilnahme an einer Praktikumsveranstaltung von der Dauer eines Semesters, die etwa 15 Unterrichtseinheiten mit Hospitationen und eigenem Unterricht umfaßt;
- DaF-Unterricht für Erwachsene an einer Institution im In- oder Ausland, der mindestens 15 Unterrichtseinheiten mit Hospitationen und eigenem Unterricht umfaßt und sich über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen erstreckt;
- Eins-zu-Eins-Tutorium mit etwa 15 Unterrichtseinheiten.

§ 10 Pflicht-/ Wahlpflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Das Zusatz- und Ergänzungsstudium „Deutsch als Fremdsprache“ umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:

- Je eine Vorlesung aus den Teilgebieten I und II:
4 SWS
- Je ein Hauptseminar aus den Teilgebieten I und II:
4 SWS

In beiden Hauptseminaren muß ein benoteter Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) erworben werden.

- Sechs Übungen aus dem Teilgebiet III, davon obligatorisch eine zur Vorbereitung des Praktikums und mindestens zwei in der Form von Mikro-Methoden-Trainings-Veranstaltungen in Kleingruppen zur Anwendung von Lehrverfahren:
12 SWS

In allen sechs Übungen ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen. Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Semesters versäumt wurden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die/der Lehrende.

(2) Das Zusatz- und Ergänzungsstudium „Deutsch als Fremdsprache“ umfaßt ein Praktikum der in § 9 Absatz (2) spezifizierten Form. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der Angaben über die Institution, die Zusammensetzung der Lernergruppe, die Lehrmaterialien, den Lehrstoff und den Umfang und Verlauf des eigenen Unterrichts enthält. Auf der Grundlage dieses Berichts wird ein mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteter Leistungsnachweis erteilt. Eine fachliche Betreuung muß gewährleistet sein; im Falle einer Betreuung außerhalb der Humboldt-Universität ist ein Nachweis über das geleistete Praktikum zu erbringen.

(3) Studierende, deren grundständiges Studium keine Anteile in germanistischer Linguistik enthält, müssen bis zur Zulassung zur Abschlußprüfung die folgenden germanistischen Studienleistungen erbringen:

- Grundkurs A „Einführung in die Sprachwissenschaft“:
2 SWS
- Grundkurs B „Grammatik des Deutschen“ mit benotetem Leistungsnachweis:
2 SWS
- Grundkurs C zu einem germanistisch-linguistischen Teilgebiet mit benotetem Leistungsnachweis:
2 SWS

- Zwei Proseminare oder Übungen zu Themen aus dem Kernbereich der germanistischen Linguistik (Syntax, Semantik, Phonetik/Phonologie, Morphologie):

4 SWS

- Zwei Vorlesungen, Proseminare oder Übungen zur germanistischen Linguistik (einschließlich der historischen Linguistik) oder zur Neueren deutschen Literatur:

4 SWS

§ 11 Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen

Für die Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen und von anderen Hochschulen durch den Prüfungsausschuß gelten die folgenden Richtlinien:

(1) Insgesamt werden nicht mehr als drei zweistündige Veranstaltungen durch das Anerkennungsverfahren erlassen.

(2) Studienleistungen, die von den Antragstellerinnen und Antragsstellern zugleich zur Erfüllung von Prüfungsordnungsbestimmungen eines früheren bzw. eines gleichzeitigen Studiums erbracht worden sind bzw. werden, können nicht angerechnet werden.

(3) Leistungsnachweise werden nicht anerkannt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

II. Abschlußprüfung

§ 12 Bestandteile der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus

- einer dreistündigen **Klausur** zu einem mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Schwerpunktgebiet und
- einer **mündlichen Einzelprüfung** von 30 Minuten über ein mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbartes Schwerpunktgebiet.

(2) Die Schwerpunktgebiete für die Prüfungen müssen aus den Themenbereichen der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 9 Absatz (1) gewählt werden. Die beiden Themenbereiche für die schriftliche und mündliche Prüfung dürfen sich nicht überschneiden. In der mündlichen Prüfung wird auf die Beherrschung der deutschen Aussprache geachtet.

(3) Aus jedem der von der Kandidatin oder vom Kandidaten gewählten Schwerpunktgebiete gibt die Prüferin oder der Prüfer jeweils zwei Themen vor.

§ 13 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß Germanistik entscheidet in allen die Prüfung betreffenden Angelegenheiten. Er bestimmt die Prüfungskommission.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen besteht die Prüfungskommission aus zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen besteht die Prüfungskommission aus einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin oder einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer kann von der Studierenden oder vom Studierenden benannt, doch kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die wesentlichen Ergebnisse wird ein Protokoll angefertigt. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer mindestens zwei Semester im Zusatz- und Ergänzungsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ studiert hat.

(2) Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

(a) Nachweis über den erfolgreichen Abschluß eines grundständigen Studiums in einem philologischen Fach

(b) Nachweis über die Studienleistungen gemäß § 10 dieser Ordnung:

- 2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren (benotet),
- 1 Leistungsnachweis über das Praktikum (bewertet mit „bestanden/ nicht bestanden“).

Zusätzlich für Studierende, deren grundständiges Studium keine Anteile in germanistischer Linguistik enthält:

- 1 Leistungsnachweis Grundkurs B (benotet),
- 1 Leistungsnachweis Grundkurs C (benotet).

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder anderer eigenständiger Arbeiten voraus.

(c) Nachweis über die Teilnahme an einer obligatorischen Studienberatung für das Zusatz- und Ergänzungsstudium „Deutsch als Fremdsprache“;

(d) Nachweis über die ordnungsgemäße Zulassung zum Studium gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 15 Durchführung der Abschlußprüfung

(1) Beide Teilprüfungen können am Beginn und am Ende eines jeden Semesters absolviert werden.

(2) Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus.

(3) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 16 Bewertung der Abschlußprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0	=	sehr gut
2,0	=	gut
3,0	=	befriedigend
4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote der Abschlußprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung.

(3) Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

Bei einem Durchschnitt		
bis 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt		
über 1,5 bis 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt		
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt		
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt		
über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 17 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

§ 18 Wiederholung

Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann in ihren nichtbestandenen Teilprüfungen grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Wenn die Gründe für das Nichtbestehen von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag über Ausnahmen. Die Wiederholung bestandener Teilprüfungen ist unzulässig. Eine nichtbestandene Teilprüfung kann frühestens im nächsten Prüfungszeitraum und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 19 Zertifikat

Bei bestandener Abschlußprüfung erhält die oder der Studierende ein Zertifikat „Zusatzstudium Deutsch als Fremdsprache“ bzw. „Ergänzungsstudium Deutsch als Fremdsprache“, auf dem die Teilnoten für die Klausur und die mündliche Prüfung sowie die Gesamtnote vermerkt sind. Das Zertifikat wird vom Prüfungsausschuß Germanistik der Philosophischen Fakultät II erteilt und ist von der Dekanin oder vom Dekan und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät II versehen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können ihr Studium entweder nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen oder nach dieser Ordnung abschließen. Die Entscheidung ist bei der Anmeldung zur Prüfung bekanntzugeben und aktenkundig zu machen. Sie ist nicht revidierbar.

(3) Die bisher vorläufig gültigen Ordnungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 1999/2000 außer Kraft.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.